

(2) Die Zuwendungsrichtlinie regelt auch die Erbringung des Eigenanteils durch vorgenannte Schulträger.

6 Benannte Stelle

- (1) Die BSB in Vertretung für die FHH benennt das Referat V14 im Amt für Verwaltung der BSB als benannte Stelle für diese Zusatzvereinbarung „Lehrkräfte Leihgeräte“ zum DigitalPakt Schule.
- (2) Die benannte Stelle ist der Ansprechpartner für den Bund und bewirtschaftet die Mittel unter der Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule.
- (3) Die benannte Stelle ist für die Prüfung, Bewilligung und Bescheidung der Fördermaßnahmen zuständig.
- (4) Die benannte Stelle ist an Weisungen der BSB gebunden. Die BSB in Vertretung der FHH verantwortet gegenüber dem Bund deren Tätigkeit.

7 Förderzeitraum

- (1) Förderfähig sind nur Maßnahmen. Die frühestens ab dem 03.06.2020 und vor dem Ende des Förderzeitraums des DigitalPakts Schule erfolgt sind.
- (2) Eine vollständige Verausgabung der Mittel ist bis Ende 31.12.2021 anzustreben.

8 Kontakt für diese Bekanntmachung

Kontakt für diese Bekanntmachung ist:

Behörde für Schule und Berufsbildung
Amt für Verwaltung, Referat V14,
Dr. Johann-Günter Hein
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg
E-Mail: johann-guenter.hein@bsb.hamburg.de
Telefon: +49 40 428 63-4831

09.12.2020
MBISchul 08/2020, Seite 115

V 14

* * *

Die Behörde für Schule und Berufsbildung gibt bekannt:

Umsetzung Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 in der Freien und Hansestadt Hamburg („Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule“)

1 Förderziel und Rechtsgrundlage

1.1 Grundlagen

Für die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 besteht die Bekanntmachung vom 22.05.2019, veröffentlicht im Mitteilungsblatt für Schulen der BSB vom 17. Juni 2019.

Auf vorgenannte Bekanntmachung wird Bezug genommen und sie ist Grundlage dieser Bekanntmachung zur Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule.

1.2 Förderziel der Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule

Die Investitionen des DigitalPakts Schule in digitale kommunale Bildungsinfrastruktur ermöglichen deutschlandweit eine deutliche Stärkung der Grundlagen für digital gestütztes Lehren und Lernen. Die Schulschließungen bzw. der eingeschränkte Schulbetrieb infolge der COVID-19 Pandemie haben Schulen und Schulträger wie auch die Länder in ihrer Verantwortung für die Schulen vor enorme Herausforderungen gestellt und werden die Akteure auch im Verlauf der Pandemie weiterhin fordern. Zugleich wurde deutlich, welche zusätzlichen Anforderungen an die digitalen Bildungsinfrastrukturen mit der Administration von Lehr-Lern-Infrastrukturen entstehen. Der Bund hat sich vor diesem Hintergrund entschlossen, die Länder in ihren gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen in den zügigen Auf- und Ausbau digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen durch zusätzliche 500 Millionen Euro zur Förderung von professionellen Strukturen zur Administration zu unterstützen. Im Gegenzug verstärken die Länder ihre Anstrengungen zur Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich digitaler Lehr-Lern-Szenarien (z. B. Technik, Didaktik, Medienkompetenz).

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Finanzhilfen werden nach Artikel 104 c Grundgesetz gewährt.

Detailregelungen finden sich in der Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule.

2 Förderbeträge und Empfänger der Förderbeträge

- (1) Die Höhe der Förderbeträge des Bundes und der Eigenanteil der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden „FHH“) richten sich nach der Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule (§1 und § 8)
- (2) Empfänger und verfügungsberechtigt ist in der FHH die Behörde für Schule und Berufsbildung (im Folgenden „BSB“).

3 Förderung

- (1) Die Finanzhilfen dienen in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule, sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPakts Schule der Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und Administratoren, die für Schulen eingesetzt werden.
- (2) Förderfähig sind
 - a) befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule auf der Ebene der Länder oder der Schulträger für professionelle Administrations- und Support-Strukturen.
 - b) pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von angestellten IT-Administratorinnen und -Administratoren in Höhe von bis zu € 10.000,- einmalig pro Fachkraft. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.

4 Umsetzung der Maßnahmen an Schulen und geförderten Einrichtungen in hoheitlicher Trägerschaft

- (1) Da im Stadtstaat FHH die BSB zugleich Schulträger ist, werden die Fördermaßnahmen durch ein zentrales Projekt und zentrale Stellen der BSB umgesetzt. Gesonderte Anträge einzelner Schulen in hoheitlicher Trägerschaft sind aus diesem Grunde nicht erforderlich.
- (2) Soweit im Einzelfall nicht anders durch die BSB bestimmt, ist das zentrale Projekt für die Umsetzung der Fördermaßnahmen zuständig. Für die Fördermaßnahmen bei berufsbildenden Schulen wird ein entsprechendes (Teil-)Projekt beim Hamburger Institut für berufliche Bildung („HIBB“) eingerichtet. Das Projekt oder die zentralen Stellen beteiligen die Fachabteilungen in der BSB sowie die Vertreter der geförderten Einrichtungen an der jeweiligen Fördermaßnahme.

5 Verstärkung der Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich der digitalen Bildung

- (1) Die Behörde für Schule und Berufsbildung verstärkt die Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich digitale Bildung. Bezugszeitpunkt ist das Schuljahr 2018/19.
- (2) Die Fortbildungsmaßnahmen beinhalten didaktische und technische Fortbildung von Lehrkräften zu digitalen Lehr- und Lernszenarien, die die Unterstützungsleistung für Schulen bietet, um sowohl in präsenz- als auch in distanzorientierten digitalen Lernsettings erfolgreich arbeiten zu können. Eingeschlossen sind die strategische Fortbildung von Mitgliedern der Schulleitungen und weitere systemische Maßnahmen in zuvor genannten Themenfeldern.
- (3) Die Behörde für Schule und Berufsbildung definiert bilateral mit dem Bund Kriterien für den Nachweis der Verstärkung von Qualifizierungsmaßnahmen auf Grundlage der Anlage zur Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule. Die Festlegungen berücksichtigen dabei die Situation der Behörde für Schule und Berufsbildung. Es wird ein einheitliches Berichtsraster angestrebt.
- (4) Über die Verstärkung der Fortbildungsmaßnahmen berichtet die Behörde für Schule und Berufsbildung im Rahmen ihrer Berichtspflichten gemäß § 18 VV mit der Maßgabe, dass nur zum Stichtag 31.12. über das vergangene Schuljahr berichtet wird. Der erste Bericht wird über das Schuljahr 2020/2021 mit dem Stichtag 31.12.2021 zum 15.02.2022 fertiggestellt.

6 Eigenanteil bei Förderung von Maßnahmen an staatlichen Schulen oder im staatlichen Bereich

Die BSB wird die Erbringung des Eigenanteils für Maßnahmen an staatlichen Schulen oder Schulen im staatlichen Bereich gesondert nachweisen. Der Eigenanteil von 10% in diesen Bereichen kann auch durch Maßnahmen im Bereich des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 oder im Bereich von Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule erbracht werden.

7 Maßnahmen an Schulen in privater Trägerschaft im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes

- (1) Für die Förderung von Maßnahmen an Schulen in privater Trägerschaft im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes wird eine Zuwendungsrichtlinie durch die BSB erlassen, die die für die Schulen in hoheitlicher Trägerschaft geltenden Fördervoraussetzungen entsprechend umsetzt.
- (2) Die Zuwendungsrichtlinie regelt auch die Erbringung des Eigenanteils durch vorgenannte Schulträger.

8 Benannte Stelle

- (1) Die BSB in Vertretung für die FHH benennt das Referat V14 im Amt für Verwaltung der BSB als benannte Stelle für den DigitalPakt Schule.
- (2) Die benannte Stelle ist der Ansprechpartner für den Bund und bewirtschaftet die Mittel unter der Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule.
- (3) Die benannte Stelle ist für die Prüfung, Bewilligung und Bescheidung der Fördermaßnahmen zuständig.
- (4) Die benannte Stelle ist an Weisungen der BSB gebunden. Die BSB in Vertretung der FHH verantwortet gegenüber dem Bund deren Tätigkeit.

9 Förderzeitraum

Förderfähig sind nur Investitionen und befristete Ausgaben nach Maßgabe von Ziffer 3, die zwischen dem 03.06.2020 und dem Ende des Förderzeitraums des DigitalPakts Schule getätigt wurden.

10 Kontakt für diese Bekanntmachung

Kontakt für diese Bekanntmachung ist:
Behörde für Schule und Berufsbildung
Amt für Verwaltung, Referat V14,
Dr. Johann-Günter Hein
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg
E-Mail: johann-guenter.hein@bsb.hamburg.de
Telefon: +49 40 428 63-4831

Diese Bekanntmachung tritt am 30.11.2020 in Kraft.

09.12.2020
MBISchul 08/2020, Seite 116

V 14

* * *

Das Hamburger Institut für Berufliche Bildung gibt bekannt:

Vereinbarung zur Gestaltung eines Prozesses zur Einführung eines Web- und Video-Konferenzdienstes an staatlichen berufsbildenden Schulen („Prozessvereinbarung Web- und Video Konferenzdienst“)

dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

(nachfolgend gemeinsam: Dienststelle)¹

und dem Gesamtpersonalrat

Präambel

1. Das Umfeld zur Nutzung von IT durch Beschäftigte, insbesondere Lehrkräfte, an Schulen und in anderen Organisationseinheiten der Dienststelle hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt.

Die Dynamik dieser Weiterentwicklung hat sich nach dem Eintritt der sogenannten Corona Krise und in dessen Folge der Einführung des Fernunterrichts beschleunigt und verstärkt.

Dienststelle und Personalrat sind sich dieser Weiterentwicklung bewusst und wollen gemeinsam auf diese Weiterentwicklung reagieren.

2. Die Dienststelle führt mit Cisco-Webex eine weitere Unterstützung für die staatlichen berufsbildenden Schulen ein.

Dies vorausgeschickt haben die Parteien folgende gemeinsame Prozessvereinbarung geschlossen:

1. Die Web- und Video-Konferenzdienst² (auf der technischen Basis Cisco-Webex) kann an den staatlichen berufsbildenden Schulen eingeführt werden. Die Dienststelle informiert den Personalrat regelmäßig über den Stand der Einführung des Web- und Video-Konferenzdienstes an den Schulen und seinen Funktionsumfang.
2. Vor der Einführung des Web- und Video-Konferenzdienstes an einer Schule ist der schulische Personalrat über die Einführung und Existenz dieser Prozessvereinbarung zu informieren. Die Einführung erfolgt an den Schulen während der Dauer der Prozessvereinbarung auf der Basis der sogenannten doppelten Freiwilligkeit. Dies bedeutet, dass jede Schule freiwillig entscheiden kann, ob sie den Web- und Video-Konferenzdienst nutzt. Innerhalb der Schule kann jede Lehrkraft freiwillig entscheiden, ob sie den Web- und Video-Konferenzdienst nutzt. Die Ausgestaltung der Nutzung an der Schule muss gewährleisten, dass keine faktischen Zwänge entstehen, welche die Freiwilligkeit in Frage stellen.
3. Es muss an der Schule sichergestellt werden, dass bei der Nutzung des Web- und Video-Konferenzdienstes ausreichend und angemessene dienstliche IT-Endgeräte für die Beschäftigten zur Verfügung stehen.
4. Eine zu Ziffern 2. oder 3. weitergehende Verbindlichkeit ist für die Laufzeit der Prozessvereinbarung an den Schulen ausgeschlossen.
5. Im Zusammenhang mit der Nutzung des Web- und Video-Konferenzdienstes sind Verhaltens- oder Leistungskontrollen auszuschließen.

¹ Dienststelle im behördenorganisatorischen Sinn

² Bei Abschluss der Prozessvereinbarung umfasste der Web- und Video-Konferenzdienst folgende Kernelemente:

- Cisco Webex-Meeting u. Cisco Webex-Teams